

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwechat erlässt folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Schwechat

§ 1:

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Waldfriedhof und der Friedhof Mannswörth stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Schwechat im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen

sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 3.

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 4.

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des

Benützungsberechtigtes folgendes Jahr.

- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 5.

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 6.

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 7.

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 8.

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur,) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer

bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 9.

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 10.

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 11.

Zeit der Beerdigung

Der Beerdigungstag und die Tagesstunde innerhalb welcher eine Beerdigung stattfindet, wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen bestimmt.

§ 12.

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten

sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13.

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),

6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen in den Räumen der Friedhöfe und Konsumieren von Alkohol,
 7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte,
 8. das Fotografieren von Leichenzügen, Aufbahrungen und Grabstellen ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen gestattet.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§15.

Besondere Bestimmungen für den Waldfriedhof

A) Ausgestaltung des Waldfriedhofes

Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung des überwiegenden Teiles des Waldfriedhofes werden bestimmte Bedingungen – hinsichtlich der Ausmaße, der Beschaffenheit der Grabdenkmäler und der sonstigen Grabausstattung festgelegt. Nur auf den Gräberfeldern 5, 11, 14, 16 und 17 ist die Errichtung von Grabstellen in herkömmlicher Art gestattet.

Die Aufstellung von Sitzgelegenheiten aller Art auf und bei Grabstellen ist nicht gestattet.

B) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen:

- a) Gemeinsame Gräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
- b) Einzelne Reihengräber zur Beerdigung einer Leiche und Urne

c) Familiengräber:

- 1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
- 2) zur Beerdigung bis zu 8 Leichen und Urnen

d) Besondere Familiengräber:

- 1) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen und Urnen
- 2) zur Beerdigung bis zu 12 Leichen und Urnen

Sonstige Grabstellen:

e) Gräfte:

- 1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
- 2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- 3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen

f) Urnengräber:

- 1) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
- 2) zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
- 3) zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen

g) Urnennischen im Urnenhain:

- 1) zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
- 2) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

h) Naturbestattungsanlage zur ausschließlichen Beisetzung von bis zu 4 verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln

i) Ehrengräber:

zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen

C) Gärtnerische Ausschmückung von Grabstellen

- (1) Auf allen Friedhofsflächen, mit Ausnahme der Gräberfelder 5, 11, 14, 16 und 17, Urnennischen und Gräfte, dürfen nur Flachgräber hergestellt werden. Die Rahmengestaltung der Grabreihen, zu denen u.a. Hecken, Deckpflanzen, Leistensteine und Trittplatten gehören, besorgt ausschließlich die Stadtgemeinde Schwechat.
- (2) Erdgrabstellen und Urnengräber I. Teil des Friedhofes entsprechend dem vorherrschenden Charakter dürfen nur mit Rasen und Blumen bepflanzt werden.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten. Niedrige Ziersträucher können auf den Grabstellen gepflanzt werden.
- (4) Die Verwendung von Kies, Riesel, Schotter, Steinen und Platten zur Ausstattung oder Schmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Auf Grabstellen der Gräberfelder 5, 11, 14, 16 und 17 ist die Verwendung von Kies, Rindenmulch oder Ähnliches zur Ausstattung oder Schmückung der Grabstellen gestattet.
- (5) Die Instandhaltung und Schmückung der Ehrengräber wird im Einverständnis mit den Angehörigen von der Stadtgemeinde Schwechat veranlasst.
- (6) Sollte infolge von Neubelegungen, Naturereignissen, Setzungen und Fremdbeschädigung die Ausschmückung ganz oder teilweise zerstört werden, trägt der Benützungsberechtigte die Kosten der Neuherstellung, ebenso sind Schmuckgegenstände auf der Grabstelle vor Beerdigungen zu entfernen.

D) Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabsteineinfassungen

- (1) Auf gemeinsamen Gräbern und einzelnen Reihengräbern dürfen nur Kreuze bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m aus Holz aufgestellt werden.
- (2) Bei Familiengräbern - mit Ausnahme der Gräberfelder 5, 11, 14, 16 und 17, können Grabdenkmäler aus Naturstein oder Kunststein oder Kreuze aus Holz, Schmiedeeisen und Metallguss errichtet werden, welche ausnahmslos zu fundieren sind und nicht höher als 1,40 m sein dürfen. Breite: 1,00 m, bei Doppelgräbern maximal 2,00 m.

Auf den Gräberfeldern 5, 11, 14, 16 und 17 ist die Gesamthöhe der Anlage mit 2,00 m begrenzt.

Die Grabdenkmäler sind allgemein ohne Jardiniere auszuführen.

Grablaternen können entweder gesondert auf Natur- oder Kunststeinsockel oder harmonisch in das Grabdenkmal eingelassen zur Aufstellung gebracht werden.

Grabsteine sind allseitig steinmetzmäßig zu bearbeiten. Die Herstellung von Grabeinfassungen und das Auflegen von Steindeckeln und Steinplatten ist verboten.

- (3) Grabeinfassungen bzw. Steindeckel dürfen nur auf den Gräberfeldern 5, 11, 14, 16 und 17 aus einzelnen Werkstücken in Natur- oder Kunststein hergestellt werden, müssen eine Stärke von 8 – 20 cm aufweisen und entsprechend fundiert sein. Die teilweise Eindeckung (Mitteldeckel) von Grabstellen durch Steindeckel mit entsprechender Festigkeit für die weitere Abnahme im Zuge von Beerdigungen ist auf diesen Gräberfeldern gestattet. Im Falle ihrer Ausführung wird die lichte Grabbreite bzw. Grablänge von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben. Die Herstellung der Einfassung an Ort und Stelle, aus einzelnen Steinen oder zusammen mit der Fundierung aus einem Stück, sowie die Verwendung von anderen Materialien als Natur- oder Kunststein ist ausnahmslos verboten.
- (4) Bei Urnengräbern können Grabdenkmäler aus Natur- oder Kunststein mit einer maximalen Höhe von 80 cm und einer Breite von 70 cm errichtet werden. Die Denkmäler sind ausnahmslos zu fundieren.

E) Erläuterungen zur Verwendung und Gestaltung der im Friedhofsplan für den Waldfriedhof enthaltenen Gräberfelder

Feld 1

Dieses Grabfeld wird vorläufig nicht belegt, um den Blick in die Tiefe des Friedhofes frei zu halten. Sämtliche Gräber sind als Familiengrabstellen vorgesehen und ausschließlich mit liegenden Namensplatten zu versehen. Das Ausmaß der Platten darf höchstens 0,5 m² betragen. Das Grabfeld besitzt aus optischen Gründen keine Blütenstrauch-Randpflanzung. Das Ausmaß der Grabstellen beträgt 2,80 m x 1,40 m.

Feld 2

Das Grabfeld besteht aus den Gräbergemeinschaften A, B, C und D. Die Grabstellen werden mit Kantsteinen am Fußende eingefasst, völlig eben als sogenannte Flachgräber gestaltet. Es dürfen vom Benützungsberechtigten weder Einfassungen, noch Deckplatten, Kiesbelag und ähnliches errichtet werden. Auf dem Grabfeld können sowohl stehende, als auch liegende Grabdenkmäler errichtet werden. Die stehenden Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 1,40 m und nicht breiter als 1,00 m sein. Die Grabplatten dürfen ein Ausmaß von 0,5 m² nicht überschreiten (wie Feld 1). Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Die Grabzeichen sind ohne Jardiniere und möglichst als Monolythe zu errichten. Das Grabfeld enthält nur Familiengräber.

Das Ausmaß der Grabstellen beträgt 2,80 m x 1,40 m.

Feld 3

Sämtliche Grabstellen liegen innerhalb der zwischen Rahmenpflanzung und Hauptweg befindlichen Rasenflächen. Sie sind verschieden groß und besondere Familiengräber bzw. besondere Familiengräber (unterirdische Gruft). Diese Gräber können unterirdisch zu Grüften für 6 und mehr Särge ausgebaut werden. Die Gruftabdeckung muss jedoch in diesem Falle stets 30 - 50 cm unter der Oberfläche liegen, mit Erde abgedeckt und genauso wie die übrigen Gartengräber grünflächenmäßig gestaltet werden.

Überhöhungen der Grabstellen gegenüber den anschließenden Rasenflächen sind nicht gestattet, ebenso alle Arten von Einfassungen und Abgrenzungen der Grabstelle. Die Verbindung mit dem Weg ist durch Plattenwege (Schrittsteine) herzustellen.

Die hinter den Gräbern befindliche Rahmenpflanzung (Bäume und Sträucher) wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und dauernd gepflegt. Die Pflege der einzelnen Gartengräber obliegt den Benützungsberechtigten. Die Grabstellen können sowohl stehende, als auch liegende Grabzeichen bekommen.

Grabdenkmäler dürfen maximal 2,00 m hoch sein.

Feld 4

Es besteht aus der Gruppe A und B.

Die Gruppe A ist für gemeinsame und einzelne Reihengräber bestimmt. Die Grabgröße beträgt 2,80 x 1,40 m. Die Grabstellen sind als Flachgräber ohne Kantensteine ausgebildet. Die Höhe der Grabdenkmäler (Holzkreuz) darf höchstens 1,20 m betragen.

Die Gruppe B dient als Reservegrabfeld.

Feld 5

Zur Aufnahme konventioneller Familiengräber der herkömmlichen Art. Das Grabfeld besteht aus den Gräbergemeinschaften A, B, C und D. Die Gruppen A, B und D enthalten Grabstellen mit dem Ausmaß 2,80 x 1,40 m, wobei Einfassungen, Deckplatten usw. wie bei den konventionellen Gräbern gestattet sind. Es können auch Doppelgräber vergeben werden. Weiters enthalten die angeführten Gruppen Gräfte mit 2,80 x 1,40 m Größe zur Aufnahme von jeweils 3 Särgen.

Der Teil C enthält nur Gruftplätze in der Größe 3,60 x 1,60 m. Auch hier sind Einfassungen und Deckplatten gestattet; Grabdenkmäler dürfen maximal 2,00 m hoch sein.

Feld 7

Dieses Grabfeld grenzt ebenso wie die Felder 8, 9 und 10 an das zentral gelegene Mahnmal. An der kreisförmigen Umfahrungsstraße wurden 6 Ehrengräber (Größe insgesamt ca. 12 m²) angeordnet, die durch eine immergrüne Gehölzpflanzung von dem übrigen Grabfeld optisch getrennt sind. Das eigentliche Grabfeld 7 ist für flache Familiengräber bestimmt; Größe der Grabstellen 2,80 x 1,40 m. Es gelten hier dieselben Richtlinien wie beim Feld 2.

Feld 8

Dieses Grabfeld ist analog dem Feld 7 gestaltet; es besitzt gleichfalls 6 Ehrengräber und hat dieselbe Gestaltung und Funktion wie Feld 7. Es gelten hier dieselben Richtlinien wie beim Feld 2.

Feld 9 und Feld 10 werden analog dem Feld 7 und 8 gestaltet.

Feld 11, Feld 14, Feld 16 und Feld 17 sind analog dem Grabfeld 5 gestaltet. Es gelten hier dieselben Richtlinien wie beim Feld 5.

Feld 12 und Feld 13 werden wie Feld 2 für flache Familiengräber verwendet. Es gelten hier dieselben Richtlinien wie beim Feld 2.

Feld 15

Dieses Grabfeld grenzt im Süden und Westen an die Rahmenpflanzung entlang der Einfriedungsmauer und ist nur für besondere Familiengräber und besondere Familiengräber (unterirdische Gruft) bestimmt. Es wird ähnlich gestaltet wie das Feld 3, jedoch vorläufig nicht zur Belegung herangezogen werden. Die Unterteilung der Fläche und Anordnung der Gräber zwischen den Pflanzungen soll auf Grund des Bedarfs und der beim Grabfeld 3 gemachten Erfahrungen erst später erfolgen. Die Grabstellen können sowohl stehende als auch liegende Grabdenkmäler bekommen. Grabdenkmäler dürfen maximal 2,00 m hoch sein.

Feld U

Dieses Grabfeld wird als Urnenhain ausgestaltet und verwendet und enthält sowohl verschiedene Urnenmauern mit Nischen als auch Erdgräber verschiedener Größen. Die Erdgräber werden als Flachgräber ohne Kantensteine und Trittplatten gestaltet. Die Grabdenkmalhöhe darf maximal 80 cm, die Grabdenkmalbreite maximal 70 cm betragen.

Größe der Grabstellen: 1,00 x 1,20 m für 2 und 4 Urnen, 1,80 x 1,20 m für 8 Urnen.

Feld NB

Dieses Grabfeld grenzt im Osten an die Einfriedungsmauer.

Die Naturbestattungsanlage dient zur ausschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln. Die Erdgräber werden als Flachgräber ohne Kantensteine und Trittplatten gestaltet. Größe der Grabstellen 1,00 x 1,00 m. Die Aufstellung von Grabdenkmälern und die Schmückung der Grabstelle mit Blumen, kleinen Ziersträuchern, Schmuck- und Erinnerungsgegenständen und dergleichen ist nicht gestattet. Das gesamte Feld ist mit Rasen bepflanzt. Die Betreuung des Rasens erfolgt durch die Stadtgemeinde Schwechat.

Den Benützungsberechtigten wird gestattet, Erinnerungstafeln an die Verstorbenen an die an das Grabfeld angrenzende Friedhofsmauer anzubringen.

Diese Tafeln sind analog zu den bestehenden Urnennischen auszuführen.

Maximale Größe der Tafeln: 50 x 50 cm.

Für das Anbringen von Kerzen ist ein zentraler Platz eingerichtet.

§ 16.

Besondere Bestimmungen für den Friedhof Mannswörth

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellenarten:

a) Erdgrabstellen und zwar

- 1) Innengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
- 2) Mauergräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
- 3) Mauergräber zur Beerdigung bis zu 8 Leichen und Urnen

b) sonstige Grabstellen und zwar

Grüfte

- 1) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- 2) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen

(2) Die Grabstellen können in herkömmlicher Art gestaltet werden. Die teilweise Eindeckung (Mitteldeckel) von Grabstellen der herkömmlichen Art durch Steindeckel mit entsprechender Festigkeit für die weitere Abnahme im Zuge von Beerdigungen ist gestattet. Die Ausmaße der einzelnen Grabstellen werden jedoch wie folgt vorgeschrieben:

Familiengräber	2,80 m lang	1,30 m breit
Doppelgräber	2,80 m lang	2,60 m breit
Grüfte	3,60 m lang	1,60 m breit

(3) Ausschmückung der Gräber

Der auf jeder Grabstelle befindliche freie Raum soll innerhalb der erwähnten Grenze mit Blumen oder Rasen geschmückt werden. Niedrige Ziersträucher können auf den Gräbern angepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist grundsätzlich verboten.

§ 17.

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Karin Baier



angeschlagen am: 13. November 2017

abzunehmen am: 28. November 2017

abgenommen am: 30. Nov. 2017

